

ZH_OBERGERICHT RT200082 vom 6. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200082

FR: ZH_OBERGERICHT RT200082 du 6 juillet 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT200082 del 6 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.

E. 3

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 3 -

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 1 und Urk. 3, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt höchstens Fr. 1'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 6. Juli 2020 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. F. Rieke versandt am: sn

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.